Ausbaustoff/ (Teil-) Vorhaben/ Bauteil	Material mit Einstufung	Einstufung anhand	Menge	Masse [t]	Verwertung im BV	Verwertung (Entsorgung) außerhalb des BV					Kostenschätzung [€]		
						Verwertung [t]	Beseitigung [t]	gefährlicher Abfall?	Zuordnung bei Entsorgung	Art des Trans-portpapiers	Einheitspreise (EP)		Gesamtpreis (GP)
									AVV-Nr.	[RB/BS/ÜS][1)]	Laden/ Transport [€/t]	Entsorgung [€/t]	
Bodenaushub													
Kabeltiefbau	Boden und Steine Z 1.2	Schätzung	150 m³	300		300		nein	17 05 04	RB	11,00 €	32,00 €	12.900,00 €
	Boden und Steine DK I	Schätzung	150 m³	300		300		nein	17 05 04	RB	11,00 €	65,00 €	22.800,00 €
Rückbaumaterialien													
Kabelkanal	Beton RC-1	Schätzung	0,5 m³	1		1		nein	17 01 01	RB	200,00 €+)	25,00 €	225,00 €
Baufeldfreimachung													
	Holz	entfällt	- m³					nein	17 02 01	RB	200,00 €+)	10,00 €	
	Grünschnitt	entfällt	- m³					nein	20 02 01	RB	200,00 €+)	65,00 €	

Zwischensumme	**35.925,00 €**
Kosten für Untersuchungen inkl. Probenahme	2.169,00 €
	38.094,00 €
Gesamtkosten (Entsorgung) gerundet	**38.100,00 €**

+) RB=Registerbeleg, BS=Begleitschein, ÜS=Übernahmeschein +) Transportpauschale

Hinweise:

Die geschätzte abfallrechtliche Einstufung der Materialien beruht auf den in Kapitel 2.6 beschriebenen Voruntersuchungsergebnissen und Annahmen. Sie sind als Grundlage einer Ausschreibung i.d.R. nicht ausreichend. Im Falle einer Ausschreibung der Materialien zur Entsorgung sind ggf. Positionen mit weiteren abfalltechnischen Einstufungen in das Leistungsverzeichnis aufzunehmen. Die in der Kostenschätzung angegebenen Kosten für Entsorgung, Transport und Deklaration sind Schätzkosten anhand der derzeit regional marktüblichen Durchschnittspreise in Anlehnung an die Rahmenvertragspreise. Sie können von den tatsächlich in der Ausschreibung erzielten Kosten abweichen. Der Mengenansatz beruht auf der planungsseitig übergebenen Mengenermittlung [U6].

Die in Kapitel 3.2 angegebene Anzahl an Deklarationsproben beruht auf einer Schätzung und ergibt sich rechnerisch aus den geschätzten Entsorgungsmengen sowie dem erwarteten zeitlichen Anfall der Materialien im Bauablauf. Die tatsächliche Anzahl kann je nach Haufwerksgrößen sowie möglichen Auffälligkeiten („Hotspots“) abweichen.

Ein Entsorgungsnachweis (EN) ist behördlicherseits nur für gefährliche Abfälle erforderlich. Die Beantragung einer maßnahmenbezogenen Erzeugernummer ist ebenfalls nur bei Auftreten von gefährlichen Abfällen erforderlich.